

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015-11, DIN EN ISO 14001:2015-11 und DIN ISO 45001:2018-06

Gewässerunterhaltungsplan 2025/2026 der Gewässer I. Ordnung, Deiche und Schweißgräben



Gewässerunterhaltungspflichtiger
der Gewässer I. Ordnung:

Aufgestellt durch:

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 2

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Raddusch
Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 – 5926-0
E-Mail: info@wbvoc.de

Erläuterungsbericht

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) 2025/2026 für die Gewässer I. Ordnung sowie der Deiche und Schweißgräben besteht aus:

- Erläuterungsbericht
- Kartenwerk
- Tabelle Maßnahmen „Aktionsplan Spreewald“

Die Erstellung erfolgte nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes (Landesamt für Umwelt) sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gewässer- und Deichschau.

Der GUP beinhaltet die geplanten Arbeiten für das Unterhaltungsjahr 2025/2026, welches den Zeitraum von Juni 2025 bis April 2026 umfasst.

Grundsätze der Unterhaltungspflicht

Die Gewässerunterhaltung bildet einen wesentlichen Baustein für die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Dazu zählt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer für den Wasserabfluss sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27-31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Bei schiffbaren Gewässern ist zusätzlich die Erhaltung der Schiffbarkeit zu gewährleisten.

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes [§ 79 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)].

Unterhaltungsumfang

Zum Umfang der Gewässerunterhaltung gehören gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 78 Abs. 2 BbgWG sowie Nr. 3.2 der Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Unterhaltungsrichtlinie):

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.]

Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten *Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg* (Unterhaltungsrichtlinie) und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässer- und Deichschau durchzuführen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Diesem Bedarf wird in der Regel durch ein- bis mehrmalige Unterhaltungsmaßnahmen entsprochen.

Unterhaltungsleistungen /-ausführungen

Unterhaltungsleistungen können auf Grund der vorliegenden Standort- und Randbedingungen abweichen. Je nach Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächen- / Landnutzungen wird der Unterhaltungsumfang angepasst. Die im Folgenden dargestellten Unterhaltungsaufwendungen /- arbeiten stellen den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

Anlagenunterhaltung (in Landeszuständigkeit)

Das Land Brandenburg ist im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ (WBVOC) für 188 wasserwirtschaftliche Anlagen (zum Beispiel Wehre, Schöpfwerke und Fischauftiegsanlagen) zuständig. Die Unterhaltung erfolgt im Rahmen des Instandhaltungsmanagements des Wasserwirtschaftsamtes. Die Bauwerksinspektionen, die Wartung, die bauliche Instandsetzung, der Betrieb und die notwendigen Investitionen werden durch das Wasserwirtschaftsamt beziehungsweise in dessen Auftrag durch den WBVOC durchgeführt.

Deichunterhaltung

Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt werden durch den WBVOC ca. 115 km Hochwasserschutzdeiche an der Spree sowie deren Nebenflüssen regelmäßig kontrolliert und unterhalten. Dazu zählt die Mahd, die Beseitigung von Wühltierschäden, Biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Instandhaltung der Deichkörper und Nebenanlagen.

Nachfolgend werden die angewendeten Unterhaltungstechniken erläutert.

Böschungsmahd

Das Mähen der Böschungen dient der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse und der Förderung einer gut durchwurzelten Grasnarbe. Es wird in Böschungsmahd mit Technik (Traktor mit Schlegelmähausleger) und Handmahd unterschieden. Die maschinelle Böschungsmahd erfolgt nur dort, wo anschließend maschinell mit Bagger und Mähkorb die Sohle des Gewässers gekrautet wird. An vielen Gewässern wird die Böschung von Hand mittels Motorsense gemäht, weil aufgrund von Baumbestand bzw. genereller Erreichbarkeit des Gewässers eine maschinelle Mahd nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Böschungsmahd mit Technik



Abbildung 1: Böschungsmahd mit Schlegelmähausleger

Sohlkrautung

Das Entfernen submerser und emerger Wasserpflanzen kann erforderlich werden, wenn die Abflussleistungen zu gering oder die Wasserstände zu hoch werden. Hier wird unterschieden in Handkrautung, schwimmende Maschinenkrautung und Maschinenkrautung mit dem Bagger und Mähkorb. Die Handkrautung wird, wie schon erwähnt überwiegend an Gewässern mit einer Sohlbreite von $< 1,50$ m vorgenommen. Die maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb wird nach vorheriger einseitiger Böschungsmahd durchgeführt. Die Sohlkrautung mit schwimmender Mähtechnik erfolgt in Gewässern deren Sohlbreite $> 5,00$ m ist. Die Böschungen werden hierbei nicht gemäht.

Maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb



Abbildung 2: Mähkorbeinsatz mit Mobilbagger



Abbildung 3: Sohlkrautung, Mähgut wird auf Unterhaltungstreifen (Fahrspur des Baggers) abgelegt

Maschinelle Krautung mit schwimmender Technik

In ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-, NSG-Gebiete) wird nach Möglichkeit die Stromstichmahd angewendet, um größere Eingriffe zu vermeiden. Unter Einhaltung der notwendigen Arbeitssicherheit der Mitarbeiter erfolgt am Krautentnahmeplatz das Absammeln und Zurücksetzen von lebenden Individuen.



Abbildung 4: Krautmähboot mit T-Mähwerk



Abbildung 5: Amphibienboot mit Gabel



Abbildung 6: Krautstau



Abbildung 7: Hintergrund Krautfangnetz, vorn entnommenes Kraut (wird später abtransportiert)

Handkrautung



Abbildung 8: Handkrautung im Gewässer



Abbildung 9: Handmahd Böschung und Sohle

Mulchen

Üblicherweise wird bei der maschinellen Mahd das Mähgut aus dem Gewässerrandstreifen abgelegt. Nach einer Trocknungsphase von ca. 1-2 Wochen wird das abgetrocknete Mähgut mittels Mulcher zerkleinert, damit es verrotten kann.

Kann aus verschiedenen Gründen das Mähgut nicht im Gewässerrandstreifen verbleiben, erfolgt der Abtransport sowie die fachgerechte Entsorgung.



Abbildung 10: Traktor mit Mulcher

Gehölzpflege/Lichtraumprofilarbeiten

Die Darstellung der Gehölzpflege beinhaltet zum einen den Lichtraumschnitt. An Gewässern I. Ordnung und den Deichen wird eine Gehölzpflege durchgeführt, um unter anderem die maschinelle Krautung/Mahd zu ermöglichen.

Grundsätzlich werden an allen schiffbaren Landesgewässern -auch wenn dies im GUP nicht dargestellt worden ist (auf Grund der Übersichtlichkeit) - Lichtraumprofilarbeiten durchgeführt. Diese dienen dazu einen lichten Raum, welcher als Fahr-/Verkehrsweg dient, von Geäst freizuhalten, in dem ein Auslichten und Rückschnitt von Ästen erfolgt. Ziel ist es, die Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Notwendige Lichtraumprofilherstellungen werden an allen Deichen im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt. Ausgenommen von den Arbeiten ist der linke Spreedeich im Bereich der Spreeauenrenaturierung bis zur Brücke Briesen. Schweißgräben oder Druckwassergräben werden im Rahmen der Deichunterhaltung ebenfalls beräumt.



Abbildung 11: Gehölzpflege

Deichmahd

Die Deichmahd wird in zwei maschinelle Arbeitsarten und die Handmahd gegliedert.

Die Arbeitsart „Schlegeln“ beinhaltet die maschinelle Deichmahd und bezieht sich auf den eigentlichen Deichkörper. Es kommen Deichmäher und Traktoren mit Schlegelmähauseleger zum Einsatz.

Die Handmahd an Deichen erfolgt nach der maschinellen Mahd an Bauwerksanschlüssen, Bäumen, Schildern und Deichabschnitten, an denen eine maschinelle Mahd aufgrund von Kubatur und oder Baumbestand nicht möglich ist. Hierbei wird die Handmahd durch eine Mähraupe unterstützt.

Maschinelle Deichmahd



Abbildung 12: Deichmäher



Abbildung 13: Mähraupe mit Sichelmäherwerk

Grundräumung

Eine Beräumung der Gewässersohle von Sand- und Schlammablagerungen (auch Entschlammung) kann in bestimmten Abständen erforderlich werden, wenn die Wasserstände das erforderliche Maß für einen ordnungsgemäßen Abfluss unterschreiten, Faulschlammbildungen zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in schiffbaren Gewässern beeinträchtigt wird.

Umfangreiche Entschlammungsmaßnahmen sind aufgrund der von bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften sehr planungs- und kostenintensiv. Die Entsorgung des entnommenen und teilweise geogen oder anthropogen belasteten Materials ist aufwändig und teuer.

Aktionsplan „Spreewald“ – Entschlammung von Spreewaldfließen

Der Landtag Brandenburg hat am 12. Juni 2019 den „Aktionsplan Spreewald – Kulturlandschaft Spreewald gestalten“ beschlossen. Ziel ist es, den Spreewald mit seinem einzigartigen Charakter und seinen vielfältigen Traditionen als Heimat, Kulturlandschaft, Lebens- und Wirtschaftsraum, Tourismusdestination und einzigartige Naturlandschaft auch in Zukunft zu erhalten. Der Aktionsplan soll als Grundlage für ein abgestimmtes ressortübergreifendes Handeln dienen und beinhaltet verschiedene Handlungsfelder. Im Bereich der Gewässerunterhaltung und -bewirtschaftung werden die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt zur Entschlammung von Spreewaldfließen genutzt und die Entschlammung der Fließe fortgesetzt. Erklärte Ziele sind die Befahrbarkeit der schiffbaren Gewässer zukünftig zu gewährleisten und in nicht schiffbaren Gewässern Brut- und Laichplätze zu erhalten oder zu reaktivieren. Der Aktionsplan ist mit einem eigenen Finanzierungs- und Umsetzungskonzept untersetzt.

Erforderliche Entschlammungsmaßnahmen in den betreffenden Gewässern wurden in den Karten des GUP mittels magentafarbener Linien dargestellt. Die Liste der dringlichen Gewässerabschnitte, die über den Aktionsplan Spreewald entschlammt werden sollen, sind in Anlage 2 aufgelistet.

Welche Abschnitte in diesem Unterhaltungszeitraum umgesetzt werden, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- bereitstehende finanzielle Mittel
- behördliche Restriktionen
- Technologie der Beräumung / Anforderungen an die Verbringung des Sediments
- Personelle und technische Kapazitäten

Grundsätzlich wird der abgestimmte „Verfahrensablauf Entschlammung Spreewaldflüsse bei Anwendung des Sprühverfahrens“ angewandt. Hierzu werden gesondert gewässerbezogenen Anträge gestellt.

Im Aktionsplan „Spreewald“ können aber auch bestimmte Ufersicherungsmaßnahmen umgesetzt werden, bei denen erodierte Gewässerabschnitte mit einer ingenieurbologischen Ufersicherung versehen werden und im Anschluss mit Sediment aus dem Gewässer hinterfüllt und abgedeckt werden (siehe Abbildung Titelseite).

Bekanntmachungen

Die für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer. Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Er ist mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. [§ 78 Abs. 2 BbgWG]

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen müssen gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 WHG angekündigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 1. Juni 2025 bis 30.04.2026 erfolgte in den einschlägigen Amtsblättern sowie auf der Internetseite des WBVOC (<https://www.wbvoc.de/bekanntmachung---termine.html>).

Außerordentliche und Einzelmaßnahmen des Aktionsplan Spreewald werden gesondert bei den Behörden, Gemeinden sowie Betroffenen rechtzeitig unterrichtet.

Besondere Pflichten der Anlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Gewässerunterhaltung des WBVOC zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Gewässerrandstreifen (bis 10 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. Vorhandene genehmigte Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind eindeutig kenntlich zu machen oder durch den Einleitenden eigenständig freizuhalten.

Zudem haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. [§ 41 WHG, § 84 BbgWG, § 7 Verbandssatzung] Die vorübergehende Lagerung und das Einebnen des Aushubs und Mähguts ist zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Boden- und Mähgutabtransport sind somit keine Standardleistungen, sondern zählen zu zusätzlichen Aufwendungen. Auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten benötigt der WBVOC die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Kosten für die Maßnahmen zur Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung trägt das Land Brandenburg. [79 BbgWG]

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ (Verbandssatzung) in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308), zuletzt geändert am 01.01.2021

Richtlinie für die Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Unterhaltungsrichtlinie) vom August 2019

Raddusch, 30.06.2025